

Hinweis zu den angebotenen Unterlagen

Die auf den Webseiten angebotenen Unterlagen sollen die Beschaffer vor Ort im Bereich der nachhaltigen Beschaffung unterstützen. Die Unterlagen wurden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Es handelt sich hierbei um ein frei bleibendes und unverbindliches Angebot. Daher sind Haftungsansprüche, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Unterlagen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, ausgeschlossen, sofern seitens des Autors und/oder Veröffentlichers kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt. Der Autor behält es sich ausdrücklich vor, Teile der Unterlagen oder das gesamte Angebot ohne gesonderte Ankündigung zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder die Veröffentlichung zeitweise oder endgültig einzustellen. Für jeden Beschaffungsfall ist eine individuelle Betrachtung des jeweiligen Sachverhalts notwendig, die eine Anpassung der Unterlagen erforderlich machen kann.

Dokumenttitel: Praxisbeispiel: Ausschreibung PC und Monitore für das BMZ

Dokumentenart: Praxisbeispiel

Herausgeber: KNBBund

Organisationseinheit: Deutsche Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit GmbH (GIZ)

Bundesland: Bund

Einstelldatum: 13.01.2017

Verschlagwortung: PC Computer APC Monitore BMZ soziale Kriterien Nachweise Praxisbeispiel

Informationstechnik Bieterkonzept GIZ WEED

Produktgruppe: Arbeitsplatz-Computer

Vergabeart: EU-Vergabe

Nachhaltigkeitsaspekte: Sozial, Ökologisch

National: nein

Priorisiert: nein

Dateiname: BMZ Auszug Ausschreibung PC und Monitore 2016 - Anlagen 4a, 8a, 8b.pdf

Dateigröße: 1,12 MB

Dateityp: application/pdf

Dokument ist barrierefrei/barrierearm: ja

Kurzbeschreibung:

Darstellung der Ausschreibung des BMZ zu PC und Monitoren. Als Praxisbeispiel beinhaltet das Dokument Auszüge aus dem Lastenheft, der Aufgabenstellung und Erläuterung zu Kriterien sowie die dazugehörige Bewertungsmatrix, sowie „Lessons learned“.

Auszüge aus der Ausschreibung

„Lieferung von nachhaltigen Arbeitsplatz-PC und Monitore“

des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Inhalt

- Lastenheft (Kap. 2,3,4)
- Leistungsmatrix (Auszug: Kriteriengruppe 3: Nachhaltigkeit und soziale Gerechtigkeit)
- Aufgabenstellung und Erläuterung zur Kriteriengruppe K.3
- Lessons learned

Lieferung von nachhaltigen Arbeitsplatz-PC und Monitore

Lastenheft

[hier Auszug: Kapitel 2, 3,4]

Version: 2.0

Datum: 27.12.2016

Bundesministerium für Wirtschaftliche
Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ)

Dahlmannstr. 4

53113 Bonn

2 Technische Anforderungen

[...]

Energieeffizienz-Anforderungen

Das Gerät genügt vollständig den Anforderungen des jeweils gültigen ENERGY STAR Programms für Computer (www.eu-energystar.org)

Die weiteren Angaben zur KHG B „Energieeffizienz-Anforderungen“ werden in Anlehnung an die Spezifikationen (Begriffsbestimmungen, Prüflinien etc.) zum ENERGY STAR Abkommen für Computer (www.eu-energystar.org) angegeben.

Recyclinggerechte Konstruktion

Einfache Demontierbarkeit der Geräte und Baugruppen ausschließlich mit Universalwerkzeugen (allgemein übliche, im Handel erhältliche Werkzeuge) durch nur eine Person, auch für Reparaturzwecke.

Verpackung

Auf Einzelverpackungen ist möglichst zu verzichten.

Die für die Verpackung der Geräte verwendeten Kunststoffe dürfen keine halogenartigen Polymere (z.B. PVC) enthalten. Dies ist im Angebot mittels einer sogenannten Herstellererklärung nachzuweisen.

Materialeigenschaften/Stoffbezogene Anforderungen

Gehäusekunststoffe sind nicht aus halogenartigen Polymeren (z.B. PVC) Ferner sind keine chlor- oder bromhaltigen Flammschutzmittel in Gehäusekunststoffteilen >25g zugesetzt.

Kunststoffteile mit einer Masse oberhalb 25 Gramm sind gemäß ISO 11469:2000 dauerhaft gekennzeichnet. Dies ist im Angebot mittels einer sogenannten Herstellererklärung nachzuweisen.

Stoffe, die nach der Verordnung EG Nr 1272/2008 Anhang VI mit den folgenden Gefährlichkeitsmerkmalen eingestuft sind, dürfen den Kunststoffen für Computergehäuse (Teile >25g) nicht zugesetzt sein.

- Karzinogene Stoffe der Kategorien 1A,1B
- Keimzellmutagene Stoffe der Kategorien 1A,1B
- Reproduktionstoxische Stoffe der Kategorien 1A,1B

Dies ist im Angebot mittels einer sogenannten Herstellererklärung nachzuweisen.

[...]

3 Umweltkriterien

Allgemeine Anforderungen

Die hier aufgeführten allgemeinen Anforderungen sind für die entsprechenden anzubietenden Geräte bzw. Geräteklassen im Sinne von Muss-Kriterien zu erfüllen.

Gerätesicherheit und Ergonomie

- Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz – ProdSG) oder gleichwertig

- Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) (9. ProdSV) oder gleichwertig
- Bildschirmarbeitsverordnung (BildscharbV), hier insbesondere der Anhang über an Bildschirmarbeitsplätze zu stellende Anforderungen, oder gleichwertig

Elektromagnetische Verträglichkeit

- CE Richtlinie, EU EMC-Richtlinie 89/336/EEC
- Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG) oder gleichwertig

Umwelt

- Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) oder gleichwertig
- Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) oder gleichwertig
- Elektrostoffverordnung (ElektroStoffV) oder gleichwertig
- Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV) oder gleichwertig
- Verordnung über die Rücknahme und Entsorgung gebrauchter Batterien und Akkumulatoren (Batterieverordnung - BattV) oder gleichwertig
- Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz (Chemikalienverbotsverordnung - ChemVerbotsV) oder gleichwertig
- Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) oder gleichwertig
- Verordnung über Stoffe, die die Ozonschicht schädigen (Chemikalien-Ozonschichtverordnung - ChemOzonSchichtV) oder gleichwertig

4 Arbeits- und Sozialstandards

Dem Auftraggeber ist es wichtig, dass die grundlegenden Arbeits- und Sozialstandards bei der Herstellung der zu liefernden Waren im weitest möglichen Umfang eingehalten werden. Der Auftraggeber geht davon aus, dass der Nachweis der Einhaltung entlang der gesamten Lieferkette bis hin zu den Rohstoffen schwierig ist, während ein entsprechender Nachweis für die erste Stufe der Lieferkette (Endmontage der IT-Hardware) angesichts diverser Ansätze und Initiativen des IT-Sektors für soziale Verantwortung wie beispielsweise die Unternehmensinitiative EICC (Electronic Industry Citizenship Coalition; www.eiccoalition.org) möglich ist.

Vor diesem Hintergrund fordert der Auftraggeber die **Einhaltung von Arbeits- und Sozialstandards auf der ersten Stufe der Lieferkette** (Endmontage der IT-Hardware) verpflichtend als Leistungsmerkmale ein; **ausgenommen von diesen Anforderungen sind Peripheriegeräte (Tastaturen und Mäuse)**, für die bisher nach Wissenstand des Auftraggebers die beschriebenen Nachweise noch nicht lückenlos erbracht werden können.

Darüber hinaus gehende Bemühungen der Bieter

- zur Einhaltung von Arbeits- und Sozialstandards für **Tastaturen und Mäuse bereits ab der ersten Stufe der Lieferkette** und
- zur Einhaltung von Arbeits- und Sozialstandards **für alle übrigen Geräte ab der zweiten Stufe der Lieferkette**

werden im Rahmen der **Zuschlagskriterien** bewertet (siehe Leistungsmatrix Anlage 8a, Kriteriengruppe K.3).

Bei der Produktion der zu liefernden Waren sind daher

- auf der **ersten Stufe der Lieferkette** (Endmontage der IT-Hardware)
- für die mit der **Produktion der zu liefernden Waren** (außer Tastaturen und Mäuse) betrauten **Arbeitskräfte**
- die in den folgenden Normen festgelegten **Arbeits- und Sozialstandards einzuhalten und nachzuweisen:**

I. Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO-Kernarbeitsnormen)

1. Verbot von Zwangsarbeit und Arbeit in Schuldknechtschaft (vgl. ILO-Übereinkommen 29 und 105).

Das bedeutet, dass die zu liefernden Produkte auf der ersten Stufe der Lieferkette (Endmontage) nicht unter Anwendung von Zwangs- oder Pflichtarbeit einschließlich Schuldknechtschaft (Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person nicht freiwillig angeboten und unter Androhung von Strafe oder Repressalien geleistet oder als

Rückzahlung einer Schuld eingefordert wurde), unfreiwillige Gefängnisarbeit, Sklavenarbeit oder Arbeit basierend auf Menschenhandel hergestellt werden darf.

2. Diskriminierungsverbot (vgl. ILO-Übereinkommen 100 und 111)

Das bedeutet, dass die Arbeitskräfte, die die zu liefernden Produkte auf der ersten Stufe der Lieferkette (Endmontage) herstellen, nicht aufgrund folgender Merkmale im Rahmen der Einstellung oder der Beschäftigung (bei Entlohnungen, Beförderungen, Auszeichnungen und beim Zugang zu Weiterbildungs-möglichkeiten) diskriminiert werden dürfen: ethnische Abstammung, Hautfarbe, Geschlecht, sexuelle Orientierung, Familienstand, Alter, Behinderung, Glaubensbekenntnis, politische Meinung, Gewerkschafts-mitgliedschaft, nationale Abstammung oder soziale Herkunft.

3. Verbot ausbeuterischer Kinderarbeit und der Beschäftigung von Kindern unter 15 Jahren (vgl. ILO-Übereinkommen 138 und 182)

Das bedeutet, dass die Arbeitskräfte, die die zu liefernden Produkte auf der ersten Stufe der Lieferkette (Endmontage) herstellen, nicht unter 15 Jahre alt oder eine Person im schulpflichtigen Alter oder eine Person, die das in dem jeweiligen Land geltende Mindestalter für eine Beschäftigung noch nicht erreicht hat, sein darf, wobei die höchste dieser Altersstufen maßgeblich ist. Zudem dürfen alle Arbeitskräfte unter 18 Jahren keine gefährlichen Arbeiten ausführen, die ihre Gesundheit und Sicherheit gefährden könnten, einschließlich Nachtschichten und Überstunden.

4. Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen (vgl. ILO-Übereinkommen 87 und 98).

Das bedeutet, dass die Arbeitskräfte, die die zu liefernden Produkte auf der ersten Stufe der Lieferkette (Endmontage) herstellen, das Recht haben, Gewerkschaften zu gründen oder Gewerkschaften ihrer Wahl beizutreten und Tarifverhandlungen zu führen. In Herstellungsländern oder Regionen mit gesetzlichen Einschränkungen des Rechts auf Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen muss es diesen Arbeitskräften zumindest gestattet sein, in freier Wahl ihre eigenen Vertreter zu wählen. Arbeitskräften und/oder ihren Vertretern soll es möglich sein, mit der Unternehmensführung offen und ohne Angst vor Diskriminierung, Repressalien, Einschüchterung oder Belästigung zu kommunizieren und Ideen sowie Bedenken in Bezug auf Arbeitsbedingungen und Managementpraktiken vorzubringen.

II. Weitere Arbeits- und Sozialstandards

5. Arbeits- und Gesundheitsschutz (vgl. ILO-Übereinkommen 155 und 170)

Das bedeutet, dass die Herstellung der zu liefernden Produkte auf der ersten Stufe der Lieferkette (Endmontage) unter sicheren und gesunden Arbeitsbedingungen zu erfolgen hat. Dies umfasst die Ermittlung, Vorbeugung, Beseitigung und Überwachung von Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Arbeitskräfte bezüglich der Arbeitsplätze, Maschinen, Ausrüstungen, Verfahren und beim Umgang mit chemischen, physikalischen und biologischen Stoffen und Einwirkungen (u.a. für die Arbeitskräfte kostenfreie Schutzkleidung

und -ausrüstung, Notfall- und Unfallpläne und Schulungen für die Arbeitskräfte). Es müssen Verfahren und Systeme vorhanden sein, mit denen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten verhindert, gehandhabt, nachverfolgt und gemeldet werden.

6. Mindestlohn und Sozialleistungen (vgl. ILO-Übereinkommen 131 und 102)

Das bedeutet, dass die Vergütung der Arbeitskräfte, die die zu liefernden Produkte auf der ersten Stufe der Lieferkette (Endmontage) herstellen, sämtlichen einschlägigen Gesetzen zur Entlohnung zu entsprechen hat, wozu auch Gesetze zum Mindestlohn, zu Überstunden und zu gesetzlich festgelegten Sozialleistungen gehören. Überstunden sind in Übereinstimmung mit den lokalen Rechtsvorschriften mit einem höheren als dem normalen Stundensatz zu vergüten.

7. Keine übermäßigen Arbeitszeiten (vgl. ILO-Übereinkommen 1)

Das bedeutet, dass die Wochenarbeitszeit der Arbeitskräfte, die die zu liefernden Produkte auf der ersten Stufe der Lieferkette (Endmontage) herstellen, die nach lokalem Recht geltende maximale Stundenzahl nicht überschreiten darf und dass darüber hinaus die wöchentliche Arbeitszeit, einschließlich Überstunden, grundsätzlich nicht mehr als 60 Stunden betragen sollte. Den Arbeitskräften ist mindestens alle sieben Tage ein arbeitsfreier Tag zu gewähren.

Der Bieter **weist mit seinem Angebot die Einhaltung** der o.g. Arbeits- und Sozialstandards auf der ersten Stufe der Lieferkette (Endmontage) **nach** durch **entweder**:

1. ein zum **Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültiges Gütezeichen** (in jeweils neuester Version) für die zu liefernde Ware, das die Bedingungen gem. § 34 Abs. 2 VgV erfüllt; beispielsweise ist das Gütezeichen TCO Certified in der jeweils neuesten Version ein Nachweis in diesem Sinne; jedes nachweislich gleichwertige Gütezeichen wird ebenfalls akzeptiert;

ODER

2. ein zum **Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültiges gleichwertiges Prüfprotokoll**, ausgestellt durch einen **unabhängigen Dritten**; „gleichwertig“ bedeutet hier die inhaltlich detaillierte und produktgenaue Auseinandersetzung mit den Herstellungsbedingungen anhand der geforderten Arbeits- und Sozialstandards, erstellt durch eine Prüfinstanz, die organisatorisch und finanziell unabhängig von Ausführungs- oder Lieferinteressen agiert;

ODER

3. die zum **Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültige Mitgliedschaft** des Herstellers bei der Electronic Industry Citizenship Coalition (EICC) einschließlich der Vorlage aller aktuellen für die zu liefernde Ware relevanten Audit-Berichte eines unabhängigen Dritten nach den „EICC Validated Audit Program Quality Requirements“. Sollte zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe noch kein für die zu liefernde Ware relevanter Audit-Bericht vorliegen, reicht der Auftraggeber den entsprechenden Bericht im Rahmen der Auftragsauführung spätestens 6 Monate nach Vertragsabschluss nach;

Sollte der Auftragnehmer bzw. der Hersteller im Laufe des Rahmenvertrages das mit seinem Angebot angegebene Gütezeichen wegen eigener schwerer Verfehlungen hinsichtlich der ersten Stufe der Lieferkette (Endmontage) für das jeweilige Produkt **verlieren**, hat er dies dem Auftraggeber **unverzüglich anzuzeigen**. Er informiert auch den Auftraggeber unverzüglich, wenn einer oder mehrere der hier beschriebenen Nachweise während der Vertragslaufzeit ihre **Gültigkeit verlieren oder auslaufen**.

Hinweis: Der Auftraggeber ist verpflichtet, die von Ihnen im Rahmen Ihres Angebots gemachten **Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vertraulich zu halten** (§ 5 VgV) und keinem Dritten, insbesondere Dritten außerhalb des Einflussbereichs des Auftraggebers, zugänglich zu machen. Bitte beachten Sie deshalb den Hinweis am Ende der Teilnahmebedingungen (Anlage 1) und machen diese Teile Ihres Angebots entsprechend kenntlich.

Bieter haben zudem im Rahmen der Kriteriengruppe K.3 der **Leistungsmatrix (Anlage 8a)** eine Beschreibung von Ihnen ergriffener Maßnahmen für die Einhaltung von Arbeits- und Sozialstandards **ab der zweiten Stufe der Lieferkette (ab der ersten Stufe für Peripheriegeräte)** abzugeben. Diese Beschreibung fasst alle Unterkriterien der Kriteriengruppe K.3 zusammen und wird mit allen weiteren in **der Leistungsmatrix (Anlage 8a)** beschriebenen Unterkriterien mit jeweiliger Gewichtung **als Zuschlagskriterium** bewertet. Die dieser Beschreibung zugrundeliegenden Maßnahmen werden ebenfalls im Falle des Zuschlags **Vertragsbestandteil**. Sie müssen daher für die im Rahmen dieses Auftragsverhältnisses zu erbringenden Leistungen angewendet werden.

[...]

BMZ Nachhaltige APC und Monitore
(Auszug: Kriteriengruppe 3: Nachhaltigkeit und soziale Gerechtigkeit)

Anlage 8a Leistungsmatrix

Spalte P bis U werden nicht veröffentlicht!

											Kriterien bzw. Erwartungen							
KG	K	Typ	Bezeichnung	Bezug zum Lastenheft	Länge der Antwort	Gewichtungs-punktzahl	Mindest-punktzahl	maximal erreichbare Punktzahl	Vergebene Punkte	Punkte x Gewicht	Erfüllt / Nicht erfüllt	0- 10 Punkte	Begründung für die Punktevergabe	Typ_index	erfüllt_index	anzahl_kg	kg_erfüllt	Hinweise / Bemerkungen
KG 1			Arbeitsplatz-PC			0	0	15000		0	erfüllt			0	0	1	1	
KG 2			Monitore			1000	0	10000		0	erfüllt			0	0	1	1	
KG 3			Nachhaltigkeit und soziale Gerechtigkeit			1000	0	25000		0	erfüllt			0	0	1	1	
	3.1	B	Standards in der ersten Stufe der Lieferkette für Peripheriegeräte (Leitfrage 1)		M	100		2000		0		s. Erläuterung Anlage 8b		0	0	0	0	
	3.2	B	Kenntnis der Lieferkette (Leitfragen 2.1 und 2.2)		M	100		4000		0		s. Erläuterung Anlage 8b		0	0	0	0	
	3.3	B	Risikoanalyse zu den Arbeitsbedingungen (Leitfragen 3.1 und 3.2)		M	100		4000		0		s. Erläuterung Anlage 8b		0	0	0	0	
	3.4	B	Korrektive und vorbeugende Maßnahmen (Leitfrage 4.1)		M	100		5000		0		s. Erläuterung Anlage 8b		0	0	0	0	
	3.5	B	Kontrollmaßnahmen (Leitfrage 4.2)		M	100		5000		0		s. Erläuterung Anlage 8b		0	0	0	0	
	3.6	B	Beschwerdestelle und Beschwerdemanagement (Leitfrage 4.3)		M	100		5000		0		s. Erläuterung Anlage 8b		0	0	0	0	
						1300	0	37500		0	erfüllt							

Allgemeine Hinweise zum Kriterienkatalog:

Die Kriterien sind in Kriteriengruppen zusammengefasst.
KG = Kriteriengruppe
K = Kriterium

Wird eine Erläuterung verlangt, so sollte der Umfang der Erläuterung den Vorgaben in Spalte F entsprechen; Ausschlusskriterium ist dies jedoch nicht. Die zugehörigen Antworten werden jeweils auf einer Skala zwischen 0 und 10 Punkten bezüglich des Grades der Ausprägung der Antwort hinsichtlich der Erfüllung der geforderten Leistung bewertet.

Hierbei gilt folgende Regelung:

- Wertebereich I mit 8 bis 10 Punkten: Antwort übertrifft die Erwartungshaltung
- Wertebereich II mit 4 bis 7 Punkten: Antwort trifft die Erwartungshaltung
- Wertebereich III mit 0 bis 3 Punkten: Antwort untertrifft die Erwartungshaltung

Umfang der Antworten:
K: kurze Antwort: 1/2 Seite oder 200 Worte
M: mittlere Antwort: 1 Seite oder 400 Worte
L: lange Antwort: 1 bis 2 Seiten mit je 400 Worten pro Seite

Die Anzahl an erlaubten Textseiten darf zusätzlich für die Einbindung von Grafiken verwendet werden (d.h. 2 Seiten Text dürfen um Grafiken ergänzt werden)

Aufgabenstellung und Erläuterung zu Kriteriengruppe K.3. (Nachhaltigkeit und soziale Gerechtigkeit) der Leistungsmatrix (Anlage 8a)

Hintergrund, Anforderung und Aufgabe

Dem Auftraggeber ist bewusst, dass der Nachweis über die Einhaltung von Arbeits- und Sozialstandards gegenwärtig noch nicht lückenlos entlang der gesamten Lieferkette erbracht werden kann. Er geht jedoch davon aus, dass IT-Hersteller für Peripheriegeräte (Tastaturen und Mäuse) für die erste Stufe der Lieferkette, bei den übrigen Geräten auch über die erste Stufe der Lieferkette hinaus Arbeits- und Sozialstandards sowie sonstige Belange (z. B. Vermeidung sog. Konfliktrohstoffe) einhalten und auf eine stetige Verbesserung hinarbeiten. Solche Bemühungen im Rahmen dieser Auftragsausführung honoriert das hier beschriebene Kriterium der „sozialen Nachhaltigkeit“. Es fasst alle Unterkriterien der Kriteriengruppe K.3. (Nachhaltigkeit und soziale Gerechtigkeit) zusammen und wird mit allen weiteren in der Leistungsmatrix (**Anlage 8a**) beschriebenen Unterkriterien mit jeweiliger Gewichtung als Zuschlagskriterium bewertet (s. u.).

1) Aufgabenstellung:

Zur Ermittlung der Reichweite und Wirksamkeit aller Ihrer Maßnahmen, die zu einer Verbesserung der sozialen Nachhaltigkeit Ihrer Leistung beitragen, fordert der Auftraggeber Sie dazu auf, mit Ihrem Angebot eine an den unten stehenden Leitfragen orientierte **Beschreibung von Ihnen ergriffener Maßnahmen für die Einhaltung von Arbeits- und Sozialstandards ab der zweiten Stufe der Lieferkette** – bei **Peripheriegeräten** zusätzlich auch für die **erste Stufe der Lieferkette** – einzureichen. Wenn Sie Händler ohne eigene Herstellung sind, können Sie auf Erkenntnisse und Maßnahmen Bezug nehmen, welche der Hersteller der Waren nutzt. In Ihre Beschreibung nehmen Sie bitte – außer bei Peripheriegeräten – nur Maßnahmen auf, welche über den Standard hinausgehen, der bereits als inhaltliche Mindestvorgabe gefordert ist (erste Stufe der Lieferkette; s. dazu Kapitel 4 des Lastenhefts, **Anlage 4a**). Für die zweite und die folgenden Stufen der Lieferkette werden Bieter jedoch ausdrücklich ermutigt, alle von ihnen unternommenen Schritte zu benennen.

Die dieser Beschreibung zugrundeliegenden Maßnahmen werden im Falle des Zuschlags Vertragsbestandteil, s. dazu Ausführungen in Kapitel 4 des Lastenhefts (**Anlage 4a**).

Um Ihnen die Beantwortung möglichst einfach zu machen, können sie den als **Anlage 8c** beigefügten Fragebogen ausfüllen und mit Ihrem Angebot abgeben. Selbstverständlich können Sie auch eine eigene Beschreibung Ihrer Maßnahmen anfertigen oder zusätzliche Ausführungen zu den gestellten Fragen machen; bitte halten Sie sich dabei jedoch an die durch die Leitfragen auch im Fragebogen vorgegebene Gliederung, die dargestellten Unterkriterien und Leitfragen und geben alles – Fragebogen und Ihre eigenen Ausführungen – als sogenanntes **„Maßnahmenkonzept für soziale Nachhaltigkeit“** mit Ihrem Angebot ab.

Dabei erwartet der Auftraggeber **nicht eine lückenlose Beantwortung** aller unten genannten Leitfragen. Vielmehr ermutigen wir Sie ausdrücklich, alle von Ihnen schon unternommenen oder auch geplanten Schritte zu benennen. Händler, die nicht Hersteller sind, ermutigen wir insbesondere, sich beim Hersteller der zu liefernden Waren hinsichtlich deren schon erfolgenden Bemühungen zu erkundigen. Bekanntlich verbessern auch IT-Unternehmen u.a. in Unternehmensinitiativen wie beispielsweise EICC (Electronic Industry Citizenship Coalition), GeSI (Global e-Sustainability Initiative) oder Conflict-Free Sourcing Initiative (CFSI) schrittweise entsprechende Teilaspekte.

Nicht jede einzelne Frage hinsichtlich jedes einzelnen Standards muss abschließend beantwortet werden, aber **jede beschriebene Facette kann zu einem besseren Punkteergebnis beitragen**.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die von Ihnen im Rahmen Ihres Angebots kenntlich gemachten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse **vertraulich** zu halten (§ 5 VgV) und keinem Dritten, insbesondere Dritten außerhalb des Einflussbereichs des Auftraggebers, zugänglich zu machen. Bitte beachten Sie deshalb den Hinweis am Ende der Teilnahmebedingungen (**Anlage 1**) und machen diese Teile Ihres Angebots entsprechend kenntlich.

2) Bewertungsmaßstab:

Je wirksamer und weitreichender die von Ihnen dargestellten Bemühungen für soziale Nachhaltigkeit Ihrer Leistung sind, als umso höher wird der Auftraggeber für den hier ausgeschriebenen Leistungsgegenstand die Qualität der angebotenen Waren bewerten.

Nicht jede einzelne Frage hinsichtlich jedes einzelnen Standards muss abschließend beantwortet werden, aber **jede beschriebene Facette kann zu einem besseren Punkteergebnis beitragen**.

Ihre Ausführungen werden innerhalb der Leistungskriterien mit insgesamt 25.000 Punkten bewertet. **Die Bewertung des Bieterkonzepts wird anhand folgender Unterkriterien erfolgen, die Sie mit jeweiliger Untergewichtung auch in der Bewertungsmatrix wiederfinden.** Bei jedem Unterkriterium sind zudem die Bewertungsmaßstäbe des Auftraggebers betreffend Ihre Ausführungen und die maximal erreichbare Punktzahl für jedes Unterkriterium angegeben.

Die Punkte werden anhand der bewertbaren Aspekte Ihrer Ausarbeitung im direkten Vergleich mit denen der anderen Bieter vergeben. Die Gesamtwertung der Angebote erfolgt entsprechend der in den Teilnahmebedingungen (Anlage 1) Ziff. 9 beschriebenen Art und Weise.

3) Leitfragen und Standards

- a) Der Auftraggeber bittet in Ihrer Darstellung um eine Beantwortung der Leitfragen anhand folgender **Standards**:

Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO-Kernarbeitsnormen):¹

- (1) **Verbot von Zwangsarbeit und Arbeit in Schuldknechtschaft** (vgl. ILO-Übereinkommen 29 und 105)

Das bedeutet, dass die zu liefernden Produkte nicht unter Anwendung von Zwangs- oder Pflichtarbeit einschließlich Schuldknechtschaft (Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person nicht freiwillig angeboten und unter Androhung von Strafe oder Repressalien geleistet oder als Rückzahlung einer Schuld eingefordert wurde), unfreiwillige Gefängnisarbeit, Sklavenarbeit oder Arbeit basierend auf Menschenhandel hergestellt werden.

- (2) **Diskriminierungsverbot** (vgl. ILO-Übereinkommen 100 und 111)

Das bedeutet, dass die Arbeitskräfte, die die zu liefernden Produkte herstellen, nicht aufgrund folgender Merkmale im Rahmen der Einstellung oder der Beschäftigung (bei Entlohnungen, Beförderungen, Auszeichnungen und beim Zugang zu Weiterbildungsmöglichkeiten) diskriminiert werden: ethnische Abstammung, Hautfarbe, Geschlecht, sexuelle Orientierung, Familienstand, Alter, Behinderung, Glaubensbekenntnis, politische Meinung, Gewerkschaftsmitgliedschaft, nationale Abstammung oder soziale Herkunft.

- (3) **Verbot ausbeuterischer Kinderarbeit und der Beschäftigung von Kindern unter 15 Jahren** (vgl. ILO-Übereinkommen 138 und 182)

Das bedeutet, dass die Arbeitskräfte, die die zu liefernden Produkte herstellen, nicht unter 15 Jahre alt oder eine Person im schulpflichtigen Alter oder eine Person, die das in dem jeweiligen Land geltende Mindestalter für eine Beschäftigung noch nicht erreicht hat, sein darf, wobei die höchste dieser Altersstufen maßgeblich ist. Zudem dürfen alle Arbeitskräfte unter 18 Jahren keine gefährlichen Arbeiten ausführen, die ihre Gesundheit und Sicherheit gefährden könnten, einschließlich Nachtschichten und Überstunden.

- (4) **Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen** (vgl. ILO-Übereinkommen 87 und 98).

Das bedeutet, dass die Arbeitskräfte, die die zu liefernden Produkte herstellen, das Recht haben, Gewerkschaften zu gründen oder Gewerkschaften ihrer Wahl beizutreten und Tarifverhandlungen zu führen. In Herstellungsländern oder Regionen mit gesetzlichen Einschränkungen des Rechts auf Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen muss es diesen Arbeitskräften zumindest gestattet sein, in freier Wahl ihre eigenen Vertreter zu wählen. Arbeitskräften und/oder ihren

¹ Alle genannten ILO-Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation können unter http://www.ilo.org/dyn/normlex/en/f?p=1000:12000:1976678761595202:::P12000_INSTRUMENT_SORT:4 eingesehen werden.

Vertretern soll es möglich sein, mit der Unternehmensführung offen und ohne Angst vor Diskriminierung, Repressalien, Einschüchterung oder Belästigung zu kommunizieren und Ideen sowie Bedenken in Bezug auf Arbeitsbedingungen und Managementpraktiken vorzubringen.

Weitere Arbeits- und Sozialstandards:

(5) Arbeits- und Gesundheitsschutz (vgl. ILO-Übereinkommen 155 und 170)

Das bedeutet, dass die Herstellung der zu liefernden Produkte unter sicheren und gesunden Arbeitsbedingungen zu erfolgen hat. Dies umfasst die Ermittlung, Vorbeugung, Beseitigung und Überwachung von Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Arbeitskräfte bezüglich der Arbeitsplätze, Maschinen, Ausrüstungen, Verfahren und beim Umgang mit chemischen, physikalischen und biologischen Stoffen und Einwirkungen (u.a. für die Arbeitskräfte kostenfreie Schutzkleidung und -ausrüstung, Notfall- und Unfallpläne und Schulungen für die Arbeitskräfte). Es müssen Verfahren und Systeme vorhanden sein, mit denen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten verhindert, gehandhabt, nachverfolgt und gemeldet werden.

(6) Mindestlohn und Sozialleistungen (vgl. ILO-Übereinkommen 131 und 102)

Das bedeutet, dass die Vergütung der Arbeitskräfte, die die zu liefernden Produkte herstellen, sämtlichen einschlägigen Gesetzen zur Entlohnung zu entsprechen hat, wozu auch Gesetze zum Mindestlohn, zu Überstunden und zu gesetzlich festgelegten Sozialleistungen gehören. Überstunden sind in Übereinstimmung mit den lokalen Rechtsvorschriften mit einem höheren als dem normalen Stundensatz zu vergüten.

(7) Keine übermäßigen Arbeitszeiten (vgl. ILO-Übereinkommen 1)

Das bedeutet, dass die Wochenarbeitszeit der Arbeitskräfte, die die zu liefernden Produkte herstellen, die nach lokalem Recht geltende maximale Stundenzahl nicht überschreiten darf und dass darüber hinaus die wöchentliche Arbeitszeit, einschließlich Überstunden, grundsätzlich nicht mehr als 60 Stunden betragen sollte. Den Arbeitskräften ist mindestens alle sieben Tage ein arbeitsfreier Tag zu gewähren.

Konfliktrohstoffe:

(8) Vermeidung der Verwendung von Konfliktrohstoffen² in den zu liefernden Waren.

² In IT-Hardware relevante Konfliktrohstoffe sind Zinn, Tantalit, Wolframit und deren Derivate sowie Gold, deren systematische Ausbeutung und Handel im Kontext eines Konfliktes zu schwersten Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen des humanitären Völkerrechts oder Verwirklichung völkerstrafrechtlicher Tatbestände führen.

- b) Der Auftraggeber bittet in Ihrer Darstellung um eine **Beantwortung folgender Leitfragen** anhand der o. g. Standards. Sie können den zur Verfügung gestellten Fragebogen dafür nutzen oder eine eigene Darstellung erarbeiten, die Sie jedoch bitte an der Gliederung und Reihenfolge dieser Fragen ausrichten:

1. Standards in der ersten Stufe der Lieferkette für Peripheriegeräte:

Der Auftraggeber bittet Sie, darzustellen oder sogar nachzuweisen, inwieweit der Produktionsprozess die Einhaltung der o. g. Arbeits- und Sozialstandards für die im Rahmen dieses Auftrags zu liefernden **Peripheriegeräte** (Tastaturen und Mäuse) **bereits in der ersten Stufe der Lieferkette** sicherstellt und inwieweit bzw. wie Sie dies jeweils nachweisen können.

Bewertung und Gewichtung: Max. Punktzahl 2.000; es werden je mehr Punkte vergeben, je weitreichender die geschützten Standards bzw. je höhere Nachweisqualität Ihre Darstellung aufweisen. Nur für einen umfassenden und nachgewiesenen (Zertifikat oder Nachweise gemäß Lastenheft Kapitel 4 **Anlage 4a**) Schutz wird die Höchstpunktzahl vergeben; Eigenerklärungen der Bieter bzw. Hersteller oder Einschränkungen des Umfangs der Schutzstandards werden mit Punktabzügen quittiert.

2. Kenntnis der Lieferkette:

Bitte stellen Sie nachvollziehbar dar, inwieweit Sie bzw. der Hersteller ab der zweiten Stufe der Lieferkette Zulieferer des Herstellers für jedes der hier benannten Produkte (PC, Monitor, Tastatur, PC-Maus) benennen können.

Begründung: Je größer die Kenntnis der Lieferkette (Zulieferer und Produktions- bzw. Abbaustätten) ist, desto besser sind die Möglichkeiten, auf mögliche Risiken von Arbeitsrechtsverletzungen wirksam und weitreichend zu reagieren. Es wird daher als positiv bewertet, wenn der Bieter bzw. Hersteller seine Lieferkette für die zu liefernden Waren kennt und weiß, wo die Komponenten und Rohstoffe herkommen. Beide Kriterien werden einheitlich bewertet in der Weise, dass bei bereits bestehenden umfangreichen Kenntnissen im Sinne der Ziff. 2.1 keine zusätzlichen Aktivitäten im Sinne der Ziff. 2.2 nötig sein könnten; fehlende Kenntnisse im Sinne der Ziff. 2.1 aber ggfs. durch weitere Maßnahmen gemäß Ziff. 2.2 ausgeglichen werden können.

Dabei stellt der Auftraggeber zur Bewertung folgende Leitfragen:

2.1. Für welche Produkte und für welche Herstellungsschritte ab der zweiten Stufe der Lieferkette ist Ihnen die Lieferkette (Zulieferer bzw. Produktionsstätten/Schmelzhütten/Minen) der laut Vertrag zu liefernden Waren (PC, Monitor, Tastatur, PC-Maus) bekannt?

(Bitte benennen Sie – oder individualisieren Sie auf geeignete Weise – jeweils pro Produkt die Ihnen bekannten Zulieferer bzw. Produktions-, Verarbeitungs- oder

Abbaustätten, die relevanten Produktionsstufen und die jeweiligen Herstellungsländer.)

2.2. Welche Aktivitäten werden Sie im Vertragszeitraum durchführen, um die Lieferkette der zu liefernden Waren (PC, Monitor, Tastatur, PC-Maus) (noch besser) kennenzulernen?

(Bitte benennen Sie hier ggf. die geplanten Aktivitäten, um Ihre zuvor beschriebenen Kenntnisse der relevanten Zulieferer bzw. Produktions-, Verarbeitungs- oder Abbaustätten während der Vertragslaufzeit zu vertiefen.)

Bewertung und Gewichtung: Max. Punktzahl 4.000; es werden je mehr Punkte vergeben, je weiter Ihre dargelegten Kenntnisse bzw. je höher die Wirksamkeit und Reichweite Ihrer geplanten Aktivitäten zur Kenntniserweiterung bewertet werden. Nur für aktuelle und umfassende Kenntnisse Ihrer Lieferkette i. S. d. Ziff. 2.1 wird die Höchstpunktzahl vergeben.

3. Risikoanalyse zu den Arbeitsbedingungen:

Bitte stellen Sie nachvollziehbar dar, mit Hilfe welcher konkreten Maßnahmen Sie bzw. der Hersteller die Risiken für die Verletzung der genannten Arbeits- und Sozialstandards für jedes der hier benannten Produkte (PC, Monitor, Tastatur, PC-Maus) ermittelt haben oder während der Vertragslaufzeit ermitteln werden.

Dabei stellt der Auftraggeber zur Bewertung folgende Leitfragen:

3.1. Wie werden Sie sich regelmäßig über die Arbeitsbedingungen in der Lieferkette der zu liefernden Produkte informieren?

(Bitte stellen Sie die Art und Weise der Informationsgewinnung dar, z.B. regelmäßige Abfrage nach einem Zeitplan und/oder anlassbezogen, und stellen Sie dar, für welche der zu liefernden Waren und für welche Arbeits- und Sozialstandards dies gilt und wie tief in die Lieferkette dies hineinreicht.)

3.2. Wie ermitteln Sie die tatsächlichen und potentiellen Risiken für die Verletzung der o.g. Arbeits- und Sozialstandards bei der Herstellung der zu liefernden Waren?

(Bitte beschreiben Sie, ob und wie Sie tatsächliche und potentielle Risiken ermitteln. Umfasst Ihre Risikoanalyse länder- und produktspezifische Risiken? Kennen Sie beispielsweise die lokale Gesetzgebung zu den o.g. Arbeits- und Sozialstandards und deren Umsetzung in den betreffenden Regionen oder Ländern? Welche Methoden nutzen Sie, um die Risiken in der Lieferkette zu analysieren, und wie ist diese Analyse in Ihre Arbeitsabläufe bzw. Ihr Management integriert? Ist die Risikoanalyse einmalig erfolgt oder wird sie kontinuierlich aktualisiert?)

Bewertung und Gewichtung: Max. Punktzahl 4.000; es werden je mehr Punkte vergeben, je höher die Wirksamkeit und Reichweite Ihrer beschriebenen Informationsbeschaffung und Risikoanalyse bewertet werden.

4. Konkrete Maßnahmen zur bestmöglichen Einhaltung der genannten Arbeits- und Sozialstandards:

Bitte stellen Sie nachvollziehbar dar, mit Hilfe welcher konkreten Maßnahmen Sie bzw. der Hersteller die Risiken für die Verletzung der o. g. Arbeits- und Sozialstandards für jedes der hier benannten Produkte (PC, Monitor, Tastatur, PC-Maus) während der Vertragslaufzeit beseitigen, minimieren oder verhindern werden.

Dabei stellt der Auftraggeber zur Bewertung folgende Leitfragen:

4.1 Korrektive und vorbeugende Maßnahmen: Welche konkreten Maßnahmen führen Sie durch, um Verletzungen im Rahmen dieses Auftragsverhältnisses einerseits zu beseitigen bzw. zu minimieren und andererseits vorzubeugen?

*(Bitte stellen Sie jeweils pro Produkt dar, ob und welche Maßnahmen Ihrerseits oder seitens des Herstellers als **Konsequenzen bei festgestellten Verletzungen** von Arbeits- und Sozialstandards im Rahmen dieses Auftragsverhältnisses vorgesehen sind. Bitte stellen Sie auch dar, ob und inwieweit bei Ihnen bzw. beim Hersteller interne **Arbeitsabläufe bzw. Routinen** installiert sind, um Verletzungen der genannten Arbeits- und Sozialstandards bei den zu liefernden Waren vorzubeugen bzw. ob Sie solche installieren werden.)*

Bewertung und Gewichtung: Max. Punktzahl 5.000; es werden je mehr Punkte vergeben, je höher die Wirksamkeit und Reichweite Ihrer beschriebenen korrektiven und vorbeugenden Maßnahmen bewertet werden.

4.2. Kontrollmaßnahmen: Inwieweit werden Sozial-Audits oder andere wirksame Kontrollmaßnahmen bei den für diesen Vertrag relevanten Zulieferern hinsichtlich der Einhaltung von Arbeits- und Sozialstandards durchgeführt?

(Bitte stellen Sie die für die zu liefernden Waren vorgesehenen Kontrollmaßnahmen dar, indem Sie beispielsweise darauf eingehen, mit welcher Frequenz und Regelmäßigkeit diese Kontrollen erfolgen (z. B. anlassbezogen oder nach festem – welchem? – Zeitplan); wie die Kontrollen erfolgen (z. B. regelmäßiges Prüfen von Berichten, Stichproben, Besuche vor Ort, vertrauliche Gespräche mit den

Angestellten), wer sie vornimmt (z. B. unabhängige Dritte, eine besonders ermächtigte Person oder ein/e MitarbeiterIn des Bieters), und inwieweit ArbeitnehmerInnen mit einbezogen werden.)

Bewertung und Gewichtung: Max. Punktzahl 5.000; es werden je mehr Punkte vergeben, je höher die Wirksamkeit und Reichweite Ihrer beschriebenen Kontrollmaßnahmen bewertet werden.

4.3. Beschwerdestelle und Beschwerdemanagement: Wie stellen Sie sicher, dass anlassbezogene Prüfungen stattfinden?

(Bitte stellen Sie dar, ob es bei Ihnen bzw. beim Hersteller hinsichtlich der zu liefernden Waren ab der zweiten Stufe der Lieferkette eine Beschwerdestelle oder ein Beschwerdemanagement gibt und wie dieses funktioniert: Wie schnell und auf welchem Wege wird dort anhängigen Beschwerden nachgegangen? Wie wird sichergestellt, dass die Ansprache der Beschwerdestelle sanktionsfrei für die Betroffenen bleibt?)

Bewertung und Gewichtung: Max. Punktzahl 5.000; es werden je mehr Punkte vergeben, je höher die Wirksamkeit und Reichweite Ihres beschriebenen Beschwerdemanagements bewertet werden.

Schwierigkeiten und Verbesserungsvorschläge zu der gewählten Vorgehensweise

Verbesserungspotential bei den verpflichtenden Leistungsmerkmalen („1. Stufe“)

Schwierigkeit: Die Anforderung wurde zunächst von fast allen Bietern übersehen, obwohl sie die geforderten Nachweise (Zertifikate etc.) liefern konnten.

Lösungsvorschläge:

- Vorgeschnittener Marktdialog, um Firmen die Anforderungen bereits inhaltlich zu erläutern
- im Layout Unterschied zwischen Leistungsmerkmalen und Zuschlagskriterien deutlicher machen (z.B. durch Zwischenüberschriften, Kästen, Fußnoten, Schriftart)
- auch inhaltlich: für alle Produkte klare Trennung zwischen 1. Stufe der Lieferkette (verpflichtende Leistungsmerkmale) und restliche Stufen der Lieferkette (Zuschlagskriterien)
- damit einher geht eine deutlichere Trennung zwischen Haupt- und Peripheriegeräten
- 1-seitiges Formblatt zum Ausfüllen beilegen
- ggf. Checkliste /Formblatt für Bieter mit der Angabe, welche weiteren Unterlagen und Nachweise/Nachweisvarianten dem Angebot beigelegt wurden. Diese Checkliste vereinfacht die Orientierung der Anbieter und hilft ihnen, ihr Angebot entsprechend zu strukturieren.

Verbesserungspotential beim „Maßnahmenkonzept für soziale Nachhaltigkeit“ (Zuschlagskriterien)

Schwierigkeit: Antworten auf die Leitfragen waren teils sehr allgemein, teils keine konkrete Beantwortung der konkreten Leitfragen und nur beim Fragenkomplex 2 wie vorgegeben auf die konkret in dieser Ausschreibung zu liefernden Produkte bezogen.

Lösungsvorschläge:

- Strengere Vorgaben: ausdrücklicher Hinweis, dass Punkte nur für konkrete Beantwortung der Leitfragen an den passenden Stellen/Leitfragen und bezogen auf die zu liefernden Produkte vergeben werden
- Leitfragen reduzieren um Dopplungen zu vermeiden : z.B. nur zu Kenntnissen, konkreten Maßnahmen, Kontrolle
- Durchführung eines vorgeschalteter Marktdialoges
- Bewertungsmaßstäbe noch genauer vorgeben: nicht nur Leitfragen und allgemeine Erwartungshaltung, sondern auch alle einzelnen Bewertungsstufen (pro Bewertungsschritt pro Inhaltliche Anforderung) definieren